

## Ferienhaus in 19069 Hundorf, Ringstraße 3b

Zwischen Peter Bruchmann,  
vertreten durch die VBB-SN,  
Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin  
nachfolgend Vermieter genannt

und

## §1 Mietsache

(1) Vermietet wird das Ferienhaus in 19069 Hundorf, Ringstraße. Das Ferienhaus hat eine Größe von 90 Quadratmetern. Die Nutzung des Hauses wird mit maximal 6 Personen gestattet. Das Haus ist vollständig möbliert und komplett ausgestattet. Dem Mieter werden für die Dauer der Nutzung des Ferienhauses folgende Schlüssel ausgehändigt. **1 Schlüssel Tor Grundstück und Tor zum Wasser, 1 Schlüssel Tor zum Steg, 1 Schlüssel Haustür.** Bei Ein- und Auszug in das Ferienhaus wird ein Übergabeprotokoll über Zustand des Hauses, der Einrichtung und Übergabe der Schlüssel gefertigt. Das Übergabeprotokoll, sowie die Hausordnung (siehe Anlage) sind Bestandteil des Mietvertrages.

## §2 Mietzeit

(1) Das Ferienhaus wird für die Dauer von mindestens 3 Tagen (2 Übernachtungen) vermietet.

## §3 Mietpreis

Der Tagesmietpreis beträgt: siehe Buchungsbestätigung

Anreisetag 14.00 Uhr bis Abreisetag 11.00 Uhr Kosten für die Endreinigung: siehe Buchungsbestätigung

(1) Eine Anzahlung in Höhe von 50% der Miete ist innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsbestätigung zu leisten, die Restzahlung der Miete erfolgt spätestens 14 Tage vor Reisebeginn, auf das nachfolgend genannte Konto des Vermieters, unter Angabe des Mieternamens und des Buchungszeitraumes. Sparkasse Mecklenburg Schwerin IBAN: DE02140520000301070377 BIC: NOLADE21LWL Peter Bruchmann

## §4 Rücktritt des Mieters

(1) Der Mieter hat bei Vertragsrücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn 10%, bis 30 Tage 25%, bis 20 Tage 50%, ab dem 10. Tag vor Mietbeginn 75% und ab dem 1. Tag des Mietbeginns 100% der vereinbarten Miete zu zahlen. Die zu zahlende Miete reduziert sich um das Entgelt, das der Vermieter durch anderweitige Vermietung in der Vertragszeit erhält.

## **§5 Haftung des Mieters**

- (1) Für Beschädigungen der Mietsache oder von Ausstattungsgegenständen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit diese von ihm oder anderen Personen, denen er den Gebrauch der Mietsache überlässt oder die mit der Mietsache auf seine Veranlassung hin in Beziehung getreten sind, schuldhaft verursacht werden.
- (2) Der Mieter trägt in diesem Fall alle Kosten der Reparatur und / oder des Wiederbeschaffungswertes.
- (3) Der Mieter hat die beigelegte Hausordnung einzuhalten.

## **§6 Beendigung des Mietverhältnisses**

- (1) Der Mieter gibt die Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand bis spätestens 11.00 Uhr zurück zu geben. Etwaige Mängel werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

## **§7 Schlussbestimmung**

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Haus liegt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke